

Ihr gutes Recht:

Wegweiser
zur
Akteneinsicht

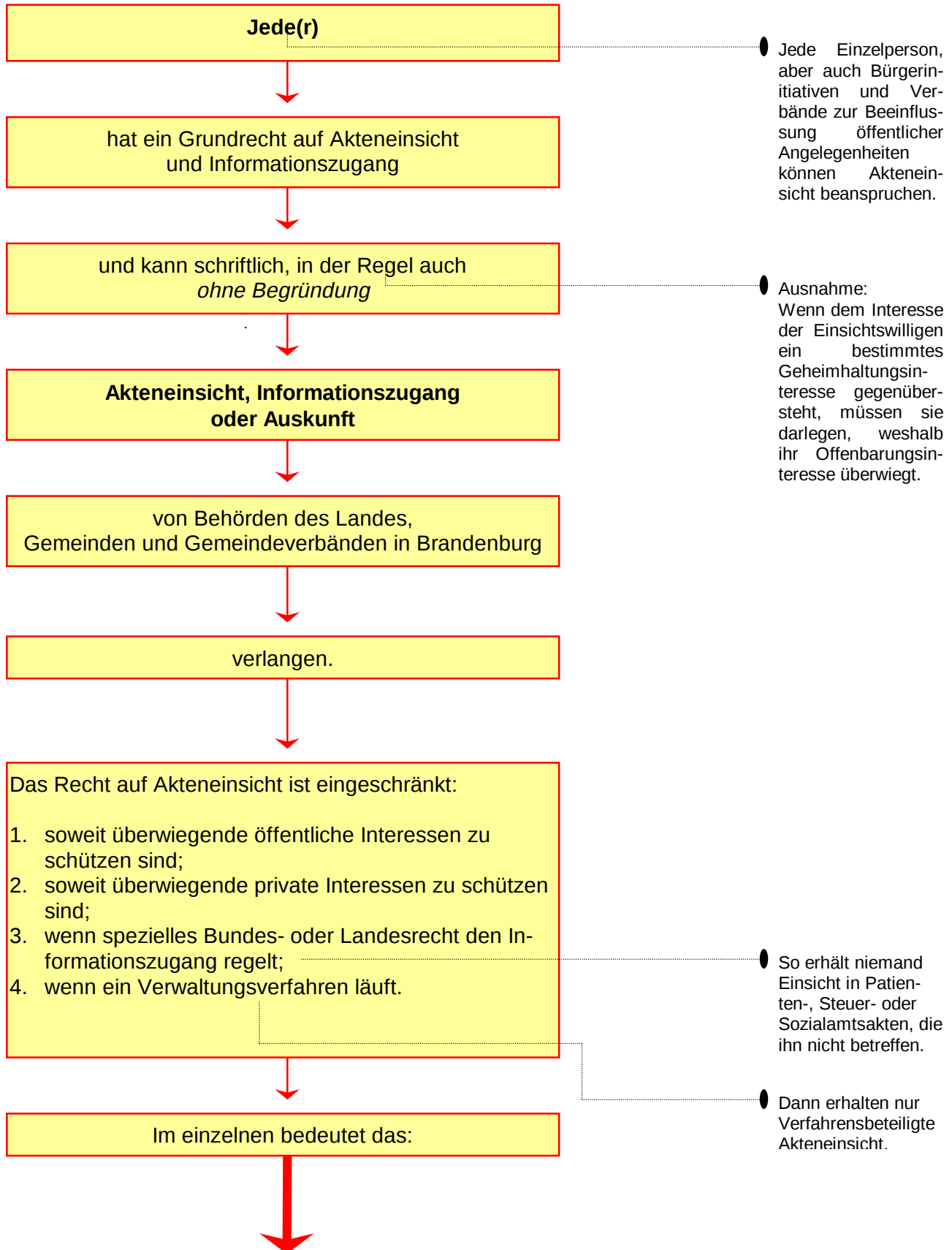
Information für alle



Politisches
Mitgestaltungsrecht für alle

Ich will es wissen!

Wie erhalte ich Akteneinsicht ?



Akteneinsicht ist stets zu gewähren, *wenn*

- die Akte weder personenbezogene noch urheberrechtlich geschützte Daten enthält,
- die Akte Daten über andere Personen (Dritte) enthält und diese **zustimmen**,
- die Akte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder andere unternehmensbezogene Daten enthält und das Unternehmen **zustimmt**,
- die Akte Angaben oder Mitteilungen von Behörden außerhalb Brandenburgs enthält und diese **zustimmen**,

und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen.

• Daten öffentlicher Bediensteter in der Akte (z. B. Bearbeiternamen) schließen eine Einsichtnahme in der Regel nicht aus.

• Die Einsichtswilligen können von der Behörde verlangen, dass sie die Zustimmung einholt. Wird sie nicht innerhalb von zwei Monaten erteilt, gilt sie als verweigert.

Akteneinsicht ist nach Abwägung zu gewähren, *obwohl*

- sich Daten über Dritte in der Akte befinden, diese aber nicht zustimmen,
- bestimmte öffentliche Interessen entgegenstehen,

wenn das Informationsinteresse der Einsichtswilligen im Hinblick auf den **Zweck der politischen Mitgestaltung** das private oder öffentliche Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

• Auf jeden Fall müssen diese zuvor angehört werden.

Akteneinsicht muss abgelehnt werden, *soweit*

- die Akte Daten über Dritte enthält, diese der Einsichtnahme nicht zustimmen **und** das Informationsinteresse der Einsichtswilligen das Geheimhaltungsinteresse der anderen Personen nicht überwiegt,
- die Akte urheberrechtlich geschützte Informationen enthält,
- die Akte unternehmensbezogene Informationen enthält und das Unternehmen der Einsichtnahme nicht zustimmt oder
- überwiegende öffentliche Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen.

Auch in diesen Fällen muss die Behörde aber teilweise Akteneinsicht gewähren oder zumindest Auskunft erteilen.

Akteneinsicht kann abgelehnt werden, *wenn*

- die gewünschten Informationen anderweitig in zumutbarer Weise beschafft werden können (dann muss die Behörde die Einsichtswilligen auf diese anderen Informationsquellen hinweisen)
- die Einsichtswilligen die Informationen schon haben oder
- Akteneinsicht nur verlangt wird, um das Handeln der Behörde zu vereiteln oder zu verzögern.

Einige Fragen und Antworten zum Recht auf Akteneinsicht und Informationszugang:

WAS BRINGT MIR EIN RECHT AUF AKTENEINSICHT UND INFORMATIONSZUGANG?

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert jedem Einzelnen, aber auch jeder Bürgerinitiative, das **Grundrecht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen** sowie auf Information durch alle staatlichen und kommunalen Stellen (Artikel 21 Abs. 3 und 4). Einzelheiten regelt das **Akten-einsichts- und Informationszugangsgesetz**.

Als erstes Bundesland hat Brandenburg damit den Bürgerinnen und Bürgern (unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit) im Grundsatz den Zugang zu allen Akten und Datensammlungen bei Behörden eröffnet. Die entscheidende Neuerung besteht darin, dass der Informationszugang die Regel ist und nicht - wie bisher - die Geheimhaltung von amtlichen Unterlagen. Das Grundrecht auf Akteneinsicht und Informationszugang ist ein politisches Gestaltungsrecht, soll also den Bürgerinnen und Bürgern die bei Behörden vorhandenen Informationen erschließen, um das Gemeinwesen (beispielsweise durch Wahlen, aber auch darüber hinaus) mitgestalten zu können.

WAS IST EINE AKTE?

"**Akten**" im Sinne des Gesetzes sind nicht nur Aktendeckel mit Inhalt, sondern alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen (also auch computergestützte Dateien), soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

DARF DIE AKTENEINSICHT VERWEIGERT WERDEN, WEIL DER ANTRAG ZU UNBESTIMMT ODER DIE BEHÖRDE UNZUSTÄNDIG IST?

Die Behörde muss die Einsichtswilligen bei der Stellung des Antrages beraten und unterstützen, insbesondere muss sie ihnen Angaben zur hinreichenden Bestimmung ihres Antrages zur Verfügung stellen.

Wird Akteneinsicht bei einer unzuständigen Stelle beantragt, so muss diese Stelle den Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten und die Einsichtswilligen darüber informieren.

KANN ICH EINSICHT IN DIE AKTEN VERLANGEN, DIE ZU MEINER PERSON GEFÜHRT WERDEN?

Ja ➡ Das Recht auf Einsicht in die "eigenen Akten" ergibt sich aber bereits aus dem **Grundrecht auf Datenschutz** (Artikel 11 Abs. 1 Landesverfassung) und dem **Brandenburgischen Datenschutzgesetz**. Es geht weiter als das allgemeine Recht auf Akteneinsicht und kann gebührenfrei geltend gemacht werden.

WIE SIND MEINE DATEN VOR DER AKTENEINSICHT DURCH ANDERE GESCHÜTZT?

Das Gesetz räumt dem Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger, über die sich Informationen in der Akte befinden, prinzipiell Vorrang vor dem Akteneinsichtsrecht aller anderen am Akteninhalt Interessierten ein. Personenbezogene Daten dürfen deshalb nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen im Rahmen der Akteneinsicht offengelegt werden. Eine wesentliche Ausnahme gilt allerdings dann, wenn das Offenbarungsinteresse der Einsichtswilligen im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung schutzwürdiger als das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung dieser Information ist.

➡ Beispiel: Die Akte enthält Hinweise darauf, dass einer Privatperson zu Unrecht die Genehmigung für ein umstrittenes Bauvorhaben erteilt worden ist.

➡ Stets gilt: Akten, die Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse enthalten, wie

Patienten-, Steuer- und Sozialamtsakten, unterliegen insoweit nicht dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht.

INWIEWEIT KÖNNEN ÖFFENTLICHE INTERESSEN DER AKTENEINSICHT ENTGEGENSTEHEN?

Akteneinsicht ist nicht zulässig, soweit die Akte Informationen enthält,

- deren Offenlegung die Landesverteidigung, internationale oder Bund-Länder-Beziehungen, die Strafverfolgung oder -vollstreckung, die Gefahrenabwehr oder andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden könnte,
- die Beratungen oder vorbereitende Arbeiten der Landesregierung betreffen,
- die von Behörden außerhalb Brandenburgs stammen, soweit diese der Einsichtnahme nicht zustimmen oder
- die sich auf Gerichts-, strafrechtliche Ermittlungs-, Disziplinar- oder Bußgeldverfahren beziehen oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen.

In diesen Fällen geht das Gesetz stets von einem Vorrang des Geheimhaltungsinteresses gegenüber dem Akteneinsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger aus.

Das Geheimhaltungsinteresse kann aber anders als in diesen Fällen im Einzelfall hinter dem Interesse an der Einsichtnahme zurücktreten, soweit:

- der Akteninhalt die verwaltungsinterne Willensbildung oder Vorgänge betrifft, die auf kommunaler Ebene (z. B. im Gemeinderat) nicht öffentlich zu behandeln sind,
- die Einsichtnahme den Erfolg bevorstehender Maßnahmen der Behörde gefährden könnte,
- Entwürfe oder vorbereitende Schriftstücke eingesehen werden sollen oder
- die Einsichtnahme die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erheblich beeinträchtigen würde.

**DARF DIE AKTENEINSICHT VOLLSTÄNDIG ABGELEHNT WERDEN,
WENN DIE AKTE AUCH GEHEIMZUHALTENDE INFORMATIONEN
ENTHÄLT?**

Nein ➡ Die Behörde muss vielmehr prüfen, ob nach Aussonderung der geheimzuhaltenden Informationen nicht zumindest Einsicht in den übrigen Teil der Akte gewährt werden kann. Wenn die Aussonderung unverhältnismäßig aufwendig ist, haben die Bürgerinnen und Bürger statt des Einsichts- einen Auskunftsanspruch.

KOSTET DIE AKTENEINSICHT GELD?

Ja ➡ Die Behörde kann für Amtshandlungen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Gebühren und Auslagen (z. B. Kopierkosten) verlangen. Dabei sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

**WAS KANN ICH TUN, WENN MIR DIE AKTENEINSICHT VERWEIGERT
WIRD?**

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich gebührenfrei an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden, der die Aufgabe hat, die Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes in den Behörden Brandenburgs zu überprüfen. Er hat ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht und kann Rechtsverstöße beanstanden.

Schließlich kann der Anspruch auf Informationszugang durch Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden, wobei allerdings Kosten entstehen können.

- Falls Sie weitere Fragen zum Akteneinsichtsrecht und zum Datenschutz haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die einschlägigen Gesetzestexte zu, die Sie auch auf unserer Website finden.

Impressum:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/3560
Fax: 033203/35649
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Internet: <http://www.lda.brandenburg.de>

Stand: Dezember 1998